

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1925

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 8. August 1925.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 193) Konfirmationsordnung;
- 194) Schwesternmangel;
- 195) Hauskollekte für das Stift Bethlehem in Ludwigslust;
- 196) 1600jähriges Gedächtnis des Nizänischen Glaubensbekenntnisses;
- 197) Entfreigungen bei Trauungen;
- 198) Rundgebung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zur Wohnungsnot;
- 199) Das Evangelische Deutschland;
- 200) Kornpreise;
- 201) Kirchenverfassung und Wahlordnung;
- 202) Sonderabdrucke der Konfirmationsordnung;
- 203) Fachkonferenz für Mediziner und Theologen;
- 204) Empfehlenswerte Schriften;
- 205) Kollektenerträge.

I. Bekanntmachungen.

193) G.-Nr. I. 2804.

Konfirmationsordnung.

(Zusammenstellung der geltenden Bestimmungen über die Konfirmation.)

§ 1. Die Konfirmation gewährt die Berechtigung, am heiligen Abendmahl teilzunehmen und bei Taufen Patenstelle einzunehmen.

Die Konfirmation ist Voraussetzung für die Gewährung der Trauung, für die Ausübung des kirchlichen Wahlrechts und für die Wählbarkeit zu den kirchlichen Körperschaften.

Sie verpflichtet zur Teilnahme und zur Mitarbeit am kirchlichen Leben.

§ 2. Die Konfirmation ist von einem ordinierten Geistlichen zu vollziehen. Zuständig für die Konfirmation und für den vorbereitenden Unterricht ist der Geistliche, in dessen Gemeinde die Eltern des Kindes wohnen. Sind mehrere Geistliche in einer Gemeinde tätig, so entscheidet die in der betreffenden Gemeinde bestehende Ordnung, welcher der Gemeindepastoren für die Konfirmation und für den Konfirmanden-Unterricht zuständig ist. Für Kinder, die auswärts die Schule besuchen, gelten die Bestimmungen der Zirkularverordnung vom 24. April 1906 (Millies, Zirkular-Verordnungen des Oberkirchenrats II S. 172).

§ 3. Zur Konfirmation sind alle Kinder evangelisch-lutherischer Eltern zuzulassen, die

- a) das 14. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum 31. Mai des Konfirmationsjahres vollenden,
- b) getauft sind,
- c) ordnungsmäßig Religionsunterricht nach den Grundsätzen der evangelisch-lutherischen Kirche erhalten haben,
- d) den Konfirmandenunterricht während eines Jahres (vergl. Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922, betr. den Konfirmandenunterricht) regelmäßig und mit Erfolg besucht haben,
- e) die zur Konfirmation erforderliche religiöse, sittliche und geistige Reife erlangt haben. Über die Erfüllung dieser Bedingung entscheidet der zuständige Geistliche.

Kinder, die nach dem Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 evangelisch-lutherisch zu erziehen sind, sowie solche, die nach Vollendung des 14. Lebensjahres sich selbst für das evangelisch-lutherische Bekenntnis entschieden haben, sind den Kindern evangelisch-lutherischer Eltern gleichzustellen.

§ 4. Kinder, die aus der evangelisch-lutherischen Kirche ausgetreten sind, können nicht konfirmiert werden. Kinder ausgetretener Eltern können zur Konfirmation zugelassen werden, wenn sie die in § 3, a—e angegebenen Bedingungen erfüllt haben.

§ 5. Dispensation von dem in § 3 a festgesetzten Lebensalter kann durch den Oberkirchenrat erteilt werden, wenn die übrigen Bedingungen des § 3 erfüllt sind.

§ 6. Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder rechtzeitig zum Konfirmanden-Unterricht anzumelden, zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts und des Gottesdienstes, zu gesittetem Betragen und zum Gehorsam gegen ihren Seelsorger anzuhalten, sowie diesen in der Durchführung der Zucht zu unterstützen.

Zum Besuch von Vergnügungen bedürfen die Konfirmanden und Konfirmandinnen während der Zeit der Teilnahme am Konfirmanden-Unterrichte in allen Fällen der Genehmigung des zuständigen Seelsorgers. Die Eltern und Erziehungsberechtigten haben die Pflicht, darüber zu wachen, daß diese Bestimmung von den Kindern innegehalten wird.

§ 7. Für den Konfirmanden-Unterricht gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 15. Dezember 1922, betr. den Konfirmanden-Unterricht (Kirchl. Amtsblatt Nr. 13/1922, S. 115).

Der der Konfirmation vorausgehende kirchliche Unterricht ist mit einem besonderen Gottesdienst zu eröffnen, zu dem die Eltern der den Konfirmanden-Unterricht besuchenden Kinder besonders einzuladen sind. Über Befreiungs-Anträge von dieser Bestimmung entscheidet der zuständige Landesuperintendent endgültig.

Während der Dauer des Konfirmanden-Unterrichts ist im Gottesdienste an allen Sonn- und Festtagen eine Fürbitte für die Konfirmanden und Konfirmandinnen dem allgemeinen Kirchengebet ein- oder anzufügen.

Der Konfirmanden-Unterricht ist mit einer in der Kirche vor versammelter Gemeinde abzuhaltenden Prüfung zu schließen, in der den Konfirmanden und Konfirmandinnen Gelegenheit zu geben ist, von dem Stande ihrer religiösen Er-

fennntnis Zeugnis abzulegen. Diese Prüfung ist in der Regel von der Konfirmation abzutrennen und womöglich auf den Sonntag Judica zu legen. In derselben ist möglichst der ganze kleine Katechismus Luthers abzufragen und daran eine freie Katechese zu knüpfen.

§ 8. Die Konfirmanden haben auch während der Dauer des Konfirmanden-Unterrichts den evangelisch-lutherischen Religionsunterricht der Schule zu besuchen.

§ 9. Zu dem Konfirmanden-Unterricht sind auch die ungetauft gebliebenen Kinder, die evangelisch-lutherisch zu erziehen sind, falls sie bisher schon Religionsunterricht in ihrem Bekenntnis empfangen haben, heranzuziehen. Bei ihnen tritt an die Stelle der Konfirmation nach Abschluß des Konfirmations-Unterrichtes die Taufe, bei der sie selbst das Taufbekenntnis abzulegen haben. Sie sind gleichzeitig mit den Kindern, die mit ihnen zusammen den Konfirmanden-Unterricht besucht haben, zum heiligen Abendmahl zuzulassen. Diese Kinder erhalten mit der Taufe die Rechte eines konfirmierten Christen (vergl. § 1).

§ 10. Eine etwa erforderliche Zurückstellung von der Konfirmation wegen mangelnder religiöser oder geistiger Reife ist spätestens in der Woche zwischen Oculi und Lätare den Eltern oder den Pflegeeltern bekanntzugeben.

Wenn ein Kind sich im Konfirmanden-Unterricht fortgesetzt ungebührlich benimmt oder die erforderliche Teilnahme am Unterrichte vermissen läßt und den Ermahnungen des Seelsorgers nicht zugänglich ist, so hat sich dieser zunächst mit den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ins Benehmen zu setzen. Tritt auch dann keine Besserung ein, so ist das Kind mit einer Rüge zu bestrafen, die ihm möglichst in Gegenwart von Kirchenältesten zu erteilen ist. Die Eltern oder sonstigen Erziehungspflichtigen sind gleichzeitig davon in Kenntnis zu setzen, daß das Kind, falls keine Besserung in seinem Verhalten eintritt, von der Konfirmation zurückgestellt werden müsse. Wenn auch die erteilte Rüge und Verwarnung erfolglos geblieben ist, so kann Zurückstellung von der Konfirmation bis zur Ablegung der gerügten Fehler erfolgen. Auch in diesem Falle ist die Zurückstellung spätestens in der Woche zwischen Oculi und Lätare bekanntzugeben.

Sollte ein Kind sich vor oder während der Konfirmandenzeit schwere Verfehlungen zuschulden kommen lassen, so ist es von der Konfirmation solange zurückzustellen, bis es aufrichtige und nachhaltige Reue und Besserung bewiesen hat.

Ver Schmähung oder Verhinderung der Konfirmation zieht die in der Zirkular-Verordnung vom 4. November 1875 unter IV; III, 3 und 4 bezeichneten Folgen nach sich.

§ 11. Die Konfirmation ist den Formularen für kirchliche Handlungen entsprechend (1923, III) zu vollziehen.

Die Feier des ersten heiligen Abendmahls ist in der Regel mit der Konfirmation zu verbinden. Ausnahmen bedürfen besonderer Begründung und der Genehmigung des Oberkirchenrats.

Die Beichte findet tunlichst am Tage vor der Konfirmation statt.

Über die erfolgte Konfirmation ist eine Bescheinigung in der Form der kirchlichen Ausweise zu erteilen. Außerdem ist tunlichst ein Gedenkschein mit dem Konfirmationspruch auszuhändigen.

§ 12. Privatkonfirmationen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat. Für die Fälle, daß Kinder kurz vor dem Termine der Konfirmation

erkranken, verbleibt es jedoch bei den Bestimmungen der Zirkular-Verordnung vom 20. April 1887, nach der es einer besonderen Genehmigung nicht bedarf.

Wegen der Konfirmationsgebühren sind die Verfügungen im Kirchlichen Amtsblatt 1924 Nr. 3, S. 27 und 28 und Nr. 8, S. 98 und 99 zu vergleichen.

Schwerin, den 20. Juli 1925.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

194) G.-Nr. III. 3500.

Schwesterarmangel.

Der Kaiserswerther Verband Deutscher Diakonissen-Mutterhäuser hat eine Denkschrift überreicht, die sich mit dem für die Diakonissenhäuser so schmerzlich empfundenen Mangel an Schwestern beschäftigt. Es heißt in einem Begleit-schreiben zu der Denkschrift: „Die Häuser werden mit Anträgen auf Entsendung von Diakonissen bestürmt. Aber die Zahl der jetzt vorhandenen Kräfte genügt nicht, all diesen Anforderungen zu genügen. Jede Absage jedoch, welche infolge dieser starken Spannung zwischen Bestand und Nachfrage erfolgen muß, bedeutet einen schweren Schaden für die Kirche, denn sie bleibt dadurch in ihren caritativen Leistungen gegen andere zurück. Zur Behebung dieses Mangels gibt es nur einen Weg, die Stärkung der Mutterhäuser durch Zuführung geeigneter Probe- und Hilfschwestern von seiten der Kirche.“

Aus der 7 Seiten umfassenden Denkschrift können nur einige Sätze mitgeteilt werden: „Die Gemeindefrwestern haben in Jahresfrist mehr denn zwei Millionen Kranke pflegend versorgt. Dabei ist die Krankenpflege nur ein Ausschnitt aus ihrer Tätigkeit, denn sie umfaßt die gesamte Wohlfahrt: die Armenpflege, die Beforgung des Haushalts, wenn die Mutter krank liegt, die soziale Betätigung, die Überführung der Leidenden in die caritativen Anstalten, die Pflege der weiblichen Jugend, die Versorgung der Kinder und Alten.“

Mit demütigem Dank erfahren wir es immer wieder, daß dieser stille Dienst der selbstlosen Liebe auch dort noch wirkt und überwindet, wo die Verkündigung des göttlichen Wortes nicht mehr gehört wird. Selbst bei den furchtbaren Straßenkämpfen in Berlin zu Anfang März 1919, die so viel Bruderblut kosteten, ließen die schießenden, von wildem Haß und tobender Leidenschaft erfüllten Menschen doch eine Schwester, die zu einer Schwerkranken ging, durch ihre Reihen unbehelligt und unverletzt hindurch.

Weil der Kirche die Liebespflicht obliegt, weil die Mutterhäuser ihr bei der Ausübung dieser Pflicht dienen können und wollen, so bitten wir aufs angelegentlichste um Mitwirkung und Beistand, daß mehr Bewerberinnen unsern Häusern zugeführt werden, denn die Ernte ist groß, aber die Zahl der Arbeiterinnen genügt nicht.“

Von den vom Kaiserswerther Verband gemachten Einzelvorschlägen, soweit sie die Gemeinden und die Gemeindeglieder angehen, macht der Oberkirchenrat auf folgende besonders aufmerksam:

Auf den Synoden regelmäßige Berichterstattung über die Diakonie und ihre Arbeit im Synodalkreise anzusetzen,

die in der Verfassung vorgesehenen Ausschüsse mit diesem wichtigen Gegenstande besonders zu befassen (§ 7, Abs. 2 der Kirchenverf. von Meckl.-Schw.),

die Geistlichen zu veranlassen, im Konfirmanden-Unterrichte regelmäßig und eingehend über die weibliche Diakonie zu sprechen und sie besonders auch in Bibelfstunden fleißig zu behandeln.

Der Oberkirchenrat bemerkt zu diesen durch die Denkschrift gegebenen Anregungen, daß er sie als beachtenswert bezeichnen muß. Aus der Zunahme der Meldungen für die Marienschule in Ludwigslust ist zu erkennen, daß der Hinweis auf die weibliche Diakonie im Konfirmanden-Unterrichte schon anfängt, Früchte zu tragen. Die Herren Pastoren werden ersucht, außer den vom Kaiserthwerther Verband angegebenen Wegen auch die folgenden einer eingehenden Erwägung zu unterziehen:

In gewissen Zeitabständen von der Kanzel, evtl. nach der Predigt, wiederholt auf den Schwesternmangel hinzuweisen und um Kräfte für das Stift Bethlehem zu werben. Es wird auch darauf hinzuweisen sein, daß die Einrichtung der „Freien Hilfen“ besteht. Es werden junge Mädchen ein halbes Jahr lang unentgeltlich ausgebildet, die dann im Zusammenhange mit dem Mutterhause bleiben, ohne zunächst ganz einzutreten, aber sie arbeiten und helfen und dienen mit. Diese Verbindung bietet ihnen Gelegenheit, das Wesen und das Ziel der Diakonie aus Erfahrung kennen zu lernen.

Auf Gemeindeabenden und Missionsfesten über die Schwesternarbeit Vorträge halten zu lassen. Pastor Rugenstein stellt sich zu solchen Vorträgen gern zur Verfügung.

Mit den Kirchengemeinderäten die Frage zu besprechen und den Kirchenältesten das Herz dafür warm zu machen, daß sie in ihren Kreisen junge Mädchen für die Arbeit werben oder sonst Mittel und Wege zu finden suchen, um die Gemeinden für die Sache zu gewinnen.

Bei Zusammenkünften in den Kreisen der Pastoren oder auf Propstetagen die Denkschrift zur Besprechung zu stellen oder Vorträge etwa über das Thema halten zu lassen: „Was kann in den Gemeinden geschehen, um dem Schwesternmangel abzuhelpfen, der nicht bloß eine Not der Mutterhäuser, sondern auch eine Not der Kirche bedeutet.“ Auf Anfordern wird der Oberkirchenrat veranlassen, daß in solchen Fällen die Denkschrift zur Verfügung gestellt wird.

Für Verbreitung des Bethlehemskalenders und der Bethlehemsboten in möglichst weite Kreise Sorge tragen zu wollen.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß das Jubiläum des Stiftes Bethlehem im Jahre 1926 und die für die Monate Februar, März, April und Mai des Jahres 1926 ausgeschriebene Hauskollekte besonders Gelegenheit geben, das Interesse für das Stift Bethlehem in dem entwickelten Sinne anzuregen und zu fördern.

Schwerin, den 30. Juli 1925.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

195) G.-Nr. I. 3265.

Hauskollekte für das Stift Bethlehem in Ludwigslust.

Auf Antrag des Vorstandes des Stiftes Bethlehem in Ludwigslust hat der Oberkirchenrat genehmigt, daß in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Mai 1926 in allen Gemeinden des Landes Hausfassammlungen für das Stift Bethlehem in Ludwigslust veranstaltet werden.

Der Ertrag dieser Hausfassammlung ist für die Erweiterung des Altersheimes bestimmt. Der Mangel an Unterkunftsräumen im Siechenhause des Stiftes Bethlehem für alte Leute ist so groß, daß fast wöchentlich Gesuche um Aufnahme zurückgewiesen werden müssen, weil alle 56 Plätze besetzt und sehr viele Vor-meldungen vorhanden sind. Es wird beabsichtigt, das Altersheim so zu ver-größern, daß mindestens 100 Plätze verfügbar sind.

Die Erträge der Hausfassammlung sind unmittelbar an das Stift Bethlehem einzusenden.

Schwerin, den 27. Juli 1925.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

196) G.-Nr. I. 3255.

1600jähriges Gedächtnis des Nizänischen Glaubensbekenntnisses.

Der Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses teilt durch Schreiben vom 22. d. Mts. mit:

„Das Evangelisch-lutherische Landeskonfistorium in Dresden hat mit Schreiben vom 22. Juni d. Js. — Nr. A 1070 — angeregt, das 1600jährige Gedächtnis des Nizänischen Glaubensbekenntnisses in den Landeskirchen nicht vorübergehen zu lassen, ohne die Gemeinden daran erinnert und in ihnen die Bedeutung und den großen Segen des Bekenntnisses gefeiert zu haben. Es weist auf zwei Tage hin, an denen die Gottesdienste der Feier dienen könnten, den 25. Juli, den Tag, an dem die Väter von Nizäa nach Vollendung ihrer Arbeit das Konzil verließen, oder den 31. Oktober, den das Landeskonfistorium als Tag des Reformations-festes für besonders geeignet hält. Herr Landesbischof D. Ihmels hat einen An-trag gleichen Inhalts in der letzten Sitzung des Kirchenausschusses in Eisenach gestellt, der dort einstimmig Annahme gefunden hat. Auch im Kirchenbundesrat ist die Angelegenheit am 26. Juni d. Js. zur Sprache gekommen. In den Landes-kirchen, in denen der 31. Oktober nicht als Festtag gefeiert wird, wird der Sonn-tag, an dem das Reformationsfest gehalten wird, der zur Gedenkfeier an Nizäa geeignete Tag sein.

Ich teile die von dem Evangelisch-lutherischen Landeskonfistorium in Dresden gegebene und vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß aufgenommene An-regung hiermit mit warmer Befürwortung den hohen Kirchenregierungen zur gefälligen zuständigen Entschliebung ergebenst mit.“

Der Oberkirchenrat gibt den Herren Pastoren anheim, am 21. Sonntage nach Trinitatis, dem 1. November d. Js., in der Predigt auf das 1600jährige

Gedächtnis des Nizänischen Glaubensbekenntnisses in dem vorerwähnten Sinne hinzuweisen.

Schwerin, den 28. Juli 1925.

Der Oberkirchenrat.
Sieden.

197) G.-Nr. I. 3342.

Entfreiungen bei Trauungen.

Der Oberkirchenrat bringt in Erinnerung, daß die Herren Pastoren ermächtigt sind, in folgenden Fällen bei Trauungen Dispens zu erteilen:

1. vom Aufgebot in Fällen, in denen von Brautleuten in Unkenntnis der bestehenden kirchlichen Bestimmungen die rechtzeitige Anmeldung zum kirchlichen Aufgebot versäumt worden ist, vergl. im übrigen Kirchliches Amtsblatt Nr. 2/1922, S. 3, Verfügung vom 5. April 1922, gebührenfrei,

2. vom Aufgebot in denjenigen Fällen, in denen auch eine Befreiung vom Aufgebot zur bürgerlichen Eheschließung erwirkt worden ist, vergl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 3/1923, S. 37, Gebühr 2 bis 10 Mark,

3. zur Trauung am Sonnabend in besonderen, durch die wirtschaftliche Not der Gegenwart gerechtfertigten Fällen, sofern nicht im Einzelfall seelsorgerliche Bedenken der Genehmigung entgegenstehen, vergl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 3/1923, S. 37, Verfügung vom 15. Februar 1923, gebührenfrei.

In den unter 2 angegebenen Fällen bleibt die genauere Festsetzung der Gebühr innerhalb der angegebenen Grenzen der Entscheidung des zuständigen Pastors unter Berücksichtigung des Vermögensstandes des Antragstellers überlassen. Die Gebühren sind mit kurzem Bericht an die Landeskirchenkasse einzusenden.

Schwerin, den 30. Juli 1925.

Der Oberkirchenrat.
Sieden.

198) G.-Nr. I. 3305.

Rundgebung des Deutschen Evangelischen Kirchengauschusses zur Wohnungsnot.

Die vorgenannte Rundgebung ist bei der Firma Friedrich Schumann, G. m. b. H., Leipzig-Möckern, im Druck erschienen. Der Bezugspreis beträgt für 10 Exemplare bei portofreier Zusendung 25 Pfennig, für je 100 Exemplare 2,— M zuzüglich Portokosten. Bei Bestellungen von mehr als 10 000 Exemplaren können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Um auch bei geringerem Bedarf die Vergünstigung billigeren Bezuges zu ermöglichen, hat das Kirchenbundesamt eine größere Anzahl herstellen lassen, die vom Kirchenbundesamt, Charlottenburg, Lebensstr. 3, zu beziehen sind.

Ein Druckeremplar liegt als Probe dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes bei, falls die bestellten Exemplare rechtzeitig eingehen. Sonst werden

die Probeexemplare der nächsten Nummer des Amtsblattes beigelegt werden. Um den Bezugspreis zu verbilligen, empfiehlt der Oberkirchenrat den Gemeinden, welche die Rundgebung als Flugblatt verteilen wollen, die Bestellung durch Vermittlung des Oberkirchenrats. Bestellungen an den Oberkirchenrat müssen bis Ende August d. J. eingegangen sein.

Schwerin, den 29. Juli 1925.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

199) G.-Nr. I. 2983.

„Das Evangelische Deutschland.“

Auf Veranlassung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses macht der Oberkirchenrat wiederholt auf „Das Evangelische Deutschland, Kirchliche Rundschau für das Gesamtgebiet des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes“ aufmerksam und gibt den Wunsch des Kirchenausschusses auf möglichste Verbreitung nicht nur in den Kreisen der Pastoren, sondern auch bei den Kirchenältesten und den Vorständen größerer kirchlicher Vereine, empfehlend weiter. Das jetzt wöchentlich erscheinende Blatt ist vom Evangelischen Presseverband für Deutschland im Berlin-Steglich, Beynestr. 8, gegen einen vierteljährlichen Bezugspreis von 1,75 M zu beziehen. Alle Postanstalten nehmen Bestellungen auf das Blatt an.

Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Pastoren, bei gegebener Gelegenheit die Gemeindeglieder empfehlend auf das Blatt hinzuweisen. Mitteilungen aus dem Leben der Gemeinden, die von allgemeiner Bedeutung sind, werden zweckmäßig möglichst umgehend dem Pressepastor für Mecklenburg zugestellt, der diese Nachrichten an den Herausgeber des Evangelischen Deutschland befördern wird. Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Pastoren, solche Nachrichten und Mitteilungen in allen in Betracht kommenden Fällen dem Pressepastor zuzustellen.

Schwerin, den 23. Juli 1925.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

200) G.-Nr. I. 3249.

Kornpreise.

Der vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten nach Rostocker Maßlerattest festgesetzte Preis des Roggens vom 30. Juni d. J. beträgt 9,80 M je Zentner.

Für die übrigen Kornarten gelten die Preise vom 31. März d. J. (Kirchl. Amtsblatt Nr. 7 d. J., S. 57, Verf. 83).

Schwerin, den 24. Juli 1925.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

201) G.-Nr. I. 3278.

Kirchenverfassung und Wahlordnung.

In der nächsten Nummer des Kirchlichen Amtsblattes wird ein Abdruck der Kirchenverfassung nebst Wahlordnung in der jetzt gültigen Fassung erfolgen. In Anmerkungen werden die früheren Fassungen und die bisher erlassenen Auslegungsbestimmungen hinzugefügt werden.

Sonderabdrucke können zum Preise von etwa 1 Mark abgegeben werden. Der Oberkirchenrat sieht Bestellungen auf Sonderabdrucke möglichst umgehend entgegen, damit die Höhe der Auflage bestimmt werden kann. Die Bestellungen sind möglichst binnen drei Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Oberkirchenrat zu richten, da für später eingehende Bestellungen eine Gewähr der Lieferung nicht übernommen werden kann.

Schwerin, den 25. Juli 1925.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

202) G.-Nr. I. 3277.

Sonder-Abdrucke der Konfirmations-Ordnung.

Von der in diesem Kirchlichen Amtsblatt abgedruckten Konfirmations-Ordnung können Sonder-Abdrucke in beschränkter Zahl zu etwa 10 Pfennig das Stück bei sofortiger Bestellung durch den Oberkirchenrat abgegeben werden.

Schwerin, den 25. Juli 1925.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

203) G.-Nr. I. 3241.

Fachkonferenz für Mediziner und Theologen.

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Tagesordnung der von der Apologetischen Zentrale des Zentralausschusses für Innere Mission veranstalteten 2. Fachkonferenz für Mediziner und Theologen bekannt.

**2. Fachkonferenz für Mediziner und Theologen
in Bad Blankenburg in Thüringen, Allianzhaus,
vom 11. bis 14. September 1925.**

Freitag, den 11. Sept., abends: „Psychotherapie und Seelsorge“. Dr. med. Rünkel (Berlin-Dahlem).

Sonnabend, den 12. Sept., vorm.: „Seelsorge“. Lic. Gruehn (Dorpat).

Sonnabend, den 12. Sept., nachm.: „Der Arzt und die sexuelle Frage“. Dr. med. Harmsen (Berlin-Zehlendorf). „Der Seelsorger und die sexuelle Frage“. Pfarrer Knabe (Arnsdorf).

Sonntag, den 13. Sept., nachm.: „Die neutestamentlichen Heilungen vom Standpunkt des Mediziners“. Dr. med. Seng (Königsfeld).

Sonntag, den 13. Sept., nachm.: Aussprache.

Das Allianzhaus ist bereit, Wohnung und freie Verpflegung für einen Tagespreis von 5 Mark zu liefern, soweit seine Räume dazu ausreichen, sowie für denselben Preis an anderen Stellen beides zu vermitteln.

Die Teilnehmerkarte für die Konferenz beträgt 5 Mark.

Alle Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an den Zentralausschuß für Innere Mission, Apologetische Zentrale, Berlin-Dahlem, Altensteinstr. 51.

Schwerin, den 24. Juli 1925.

Empfehlenswerte Schriften.

Kultus und Kunst. Herausgegeben von Pf. Lic. Dr. Curt Horn. (Furche-Verlag. Berlin SW. 48, Wilhelmstr. 9. 160 S., Preis 6 Mark. 8 Abbildungen, 5 Grundrisse.) Das Buch ist der Niederschlag der beiden vom Verein für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche veranstalteten Tagungen in Berlin und Marburg, die gleichfalls unter dem Thema Kultus und Kunst stattfanden. Es enthält u. a. Aufsätze über „Die gegenwärtigen kultischen Reformen, gemessen am Evangelium“, von Prof. Niebergall; „Das ev. Kultusproblem“, von Pf. Horn; „Liturgische Haltung“, von Pf. Ritter; „Grundsätzliches zu Kultus und Kunst“, von Prof. Fricke; „Der ev. Kultbau“, von Architekt D. Branting, Berlin; „Kultische Glasmalerei“, von Museumsdirektor Hoff, Duisburg; „Der Friedhof als kultische Stätte“, von Architekt Rüsthardt, Hildesheim; „Über Kultusmusik“; „Das gottesdienstliche Leben Schwedens“; „Das gottesdienstliche Leben in der Schweiz“; „Evangelische Kultusformen der Brüdergemeinde“ u. a.

Forderungen für ein Deutsches Gemeindebestimmungsrecht, Vortrag von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Konrad Weymann. (Verlag „Auf der Wacht“. Preis 40 Pf., 10 Stück 2,50 Mark, 100 Stück 20 Mark.)

Schwerin, den 30. Juli 1925.

205) G.-Nr. I. 3315.

Rollekten=Erträge.

Die Osterkollekte 1925 für den Evangelischen Verband der weiblichen Jugend ist mit einem Gesamtergebnis von 3706,06 Mark abgeschlossen.

G.-Nr. I. 3316.

Die Kollekte für die Evangelische Jugendarbeit ist mit einem Gesamtergebnis von 1550,58 Mark nunmehr abgeschlossen worden.

G.-Nr. I. 3317.

Die Kollekte vom Sonntag Quasimodogeniti, 19. April 1925, für den Erwerb des Hainsteingrundstücks ist nunmehr abgeschlossen worden und hat den Gesamtertrag von 1843,88 Mark erbracht.

G.-Nr. I. 3314.

Die Kollekte für den Kirchlichen Notstandsfonds 1925 (7. Februar 1925) hat einen Gesamtertrag von 1637,40 Mark ergeben.

G.-Nr. I. 3313.

Das Gesamtergebnis der diesjährigen Palmsonntagskollekte für den Jugendpastor beträgt 3285,59 Mark.

G.-Nr. I. 3328.

Die Neujahrskollekte für Innere Mission hat 4991,23 Mark erbracht.

Schwerin, den 31. Juli 1925.

Seite 140
(leer)